

RECHTSPRAXIS FÜR JOURNALISTEN

von Frank C. Biethahn

Der Medienbereich unterliegt rechtlichen Rahmenbedingungen, die der juristisch nicht ausgebildete Journalist im Detail oft nicht überblicken kann. Mitgliedern des DFJV steht in solchen Fällen eine kostenlose Rechtsberatung zur Verfügung. Diese wird von unserem Vertragsanwalt Frank C. Biethahn durchgeführt, der für den Verband auch das Seminar „Presserecht“ anbietet. Im Fachjournalist widmet sich Frank C. Biethahn fortan in lockerer Folge rechtlichen Themen, die für Journalisten von zentraler Bedeutung sind und veranschaulicht diese anhand von konkreten Fällen. Ein Wunsch, der von DFJV-Mitgliedern im Rahmen der Rechtsberatung wiederholt geäußert wurde und dem wir gerne nachkommen wollen.

Im Fachjournalist sollen an dieser Stelle weniger juristische Details behandelt werden – DFJV-Mitglieder finden entsprechende thematisch geordnete Leitfäden unter http://www.dfjv.de/infopool/studien_und_dokumente.html – vielmehr soll die Rechtspraxis zu für Journalisten relevanten Fragestellungen allgemeinverständlich dargestellt werden.

Die Reihe beginnt mit Erläuterungen des Autors zum Ziel, welches mit den Beiträgen verfolgt wird. Den Schwerpunkt des ersten Beitrags bildet einen Praxisbericht, der das Thema Honorarstreitigkeiten behandelt. Der nächste Beitrag behandelt dann u. a. die Themen Urheberrecht und Kostenfallen für Journalisten.

WARUM BEITRÄGE DIESER REIHE BEWUSST AUS JOURNALISTENSICHT GESCHRIEBEN SIND

Die nachfolgenden Beispiele stellen eine kleine Auswahl von für Journalisten relevanten Fällen aus der Praxis dar. Die Mehrzahl der alltäglichen Fälle ist natürlich weit weniger spektakulär und selbstverständlich gibt es auch redliche und anständige Nutzer journalistischer Leistungen – nur sind diese in der anwaltlichen Praxis naturgemäß weniger relevant und deswegen hier auch nicht berücksichtigt.

Selbstverständlich liegen Ärgernisse nicht nur auf der einen Seite, und auch Nutzer haben immer wieder Anlass, sich über Journalisten zu beklagen; das ist aber nicht Ge-

genstand der Beiträge dieser Reihe. Um der zielsetzungsbedingten Einseitigkeit etwas entgegenzuwirken, sei darauf hingewiesen, dass Nutzer sich beispielsweise darüber beklagen, dass Journalisten Absprachen nicht einhielten (z. B. zu spät lieferten oder in anderer Weise als vorgeesehen) oder dass sie rechtswidriges Material (z.B. gegen Urheberrecht verstoßendes) abgaben.

RECHT – FÜR JOURNALISTEN VON EXISTENZIELLER BEDEUTUNG

Rechtsangelegenheiten werden immer bedeutender – dies gilt für die gesamte Gesellschaft. Für Journalisten können sie existenziell sein. Zum einen geht es oft um die Durchsetzung der ihnen zustehenden Vergütung,

also die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz, zum anderen sind rechtliche Streitigkeiten teilweise mit sehr hohen Kosten verbunden, die im Verlustfall ebenfalls existenzvernichtend wirken können. Eine Versicherung – das wird noch Gegenstand eines weiteren Beitrags sein – ist nur teilweise möglich. Der Journalist sollte also seine Rechte kennen, um sie durchsetzen zu können. Er sollte rechtliche „Fallen“ kennen, um unnötigen Kostenrisiken entgehen zu können.

KOSTENERSPARNIS DURCH SYSTEMATISCHEN RECHTSBRUCH ZULASTEN DES JOURNALISTEN

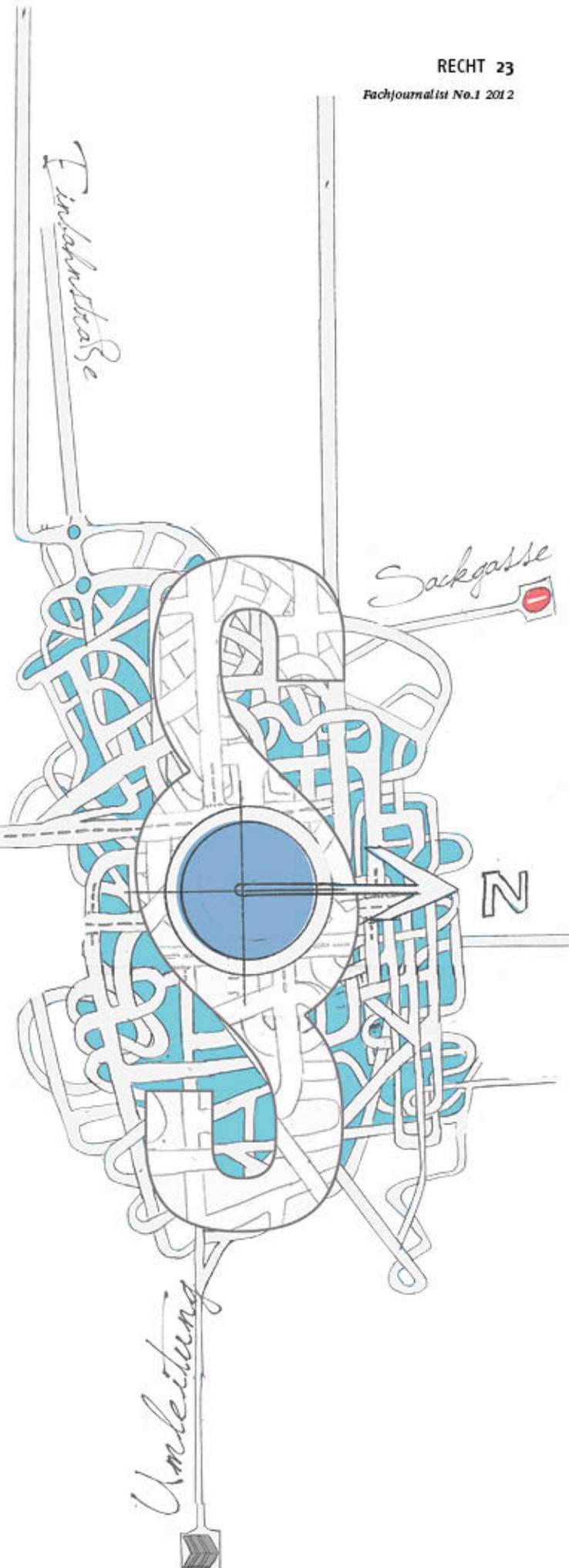
Allgemein klagen die meisten Journalisten darüber, dass auf ihre Kosten ohne Rücksicht auf das Recht gespart werde. Begründet werden solche Sparbemühungen zulasten von Journalisten oft mit der wirtschaftlich angespannten Lage der Nutzerseite – also der Abnehmer journalistischer Leistungen, insbesondere der Verlage. Das muss allerdings nicht stets zutreffen (vgl. z. B. Hamann, G., Marohn, A. 2011).

Die nachfolgenden Fälle können den Eindruck erwecken, dass die Nutzerseite teilweise systematisch Rechtsbruch zulasten von Journalisten begeht, um auf diese Art Kosten einzusparen: z. B. indem systematisch zu wenig (oder sogar gar nicht) gezahlt wird oder Rechte ohne Berechtigung verwendet werden. Das ist tatsächlich nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen.

Dabei gibt es – grob eingeteilt – zwei Gruppen: Die einen verletzen bewusst das Recht, um so Kosten einzusparen. Die andere Gruppe verletzt das Recht nicht bewusst, sondern aus Unkenntnis, allerdings auch oft mit dem Ziel der Kostenersparnis.

BEWUSSTER RECHTSBRUCH

Der bewussten Rechtsverletzung liegt wohl oft eine bloße wirtschaftliche Kalkulation zugrunde: „Rechtswidrig ist billiger als rechtmäßig“. Wird der Journalist ordnungsgemäß vergütet, ist es teurer, als wenn er gar nicht oder nur geringer vergütet wird. Diese Kalkulation geht natürlich nur auf, wenn die Folgen daraus die Vorteile nicht wieder zunichte machen. Das hängt wiederum davon ab, was für Kosten dem Rechtsverletzer entstehen. Nimmt der Journalist die Rechtsverletzung hin – wie es so oft geschieht –, geht die Rechnung in jedem Fall auf. Wehrt sich der Journalist, hängt es davon ab, worum gestritten wird. Geht es um Beträge bis ungefähr 5.000 EUR, sind die Kosten eines Rechtsstreits oft nicht von abschrecken-



der Höhe. Die wenigen Fälle, in denen Journalisten sich wehren und in denen der Rechtsstreit für den Nutzer verloren geht, sind dann schon „eingepreist“, sie werden „gegenfinanziert“ durch die Vielzahl an Fällen, in denen sich Journalisten nicht wehren.

Anders sieht es jedoch aus, wenn Urheberrechte verletzt werden: Hier können die Kosten eines Rechtsstreits für den Rechtsverletzer durchaus abschreckende Wirkung entfalten. Trotzdem lassen sich auch hier viele Nutzer nicht von widerrechtlichem Verhalten abschrecken. Teils aus Unkenntnis (vgl. nächster Abschnitt), teils bewusst und darauf spekulierend, dass der betroffene Journalist seine Rechte nicht durchsetzen wird. Tut er das dann doch, geht die Rechnung des Nutzers allerdings in aller Regel nicht auf.

RECHTSBRUCH AUS UNKENNTNIS

Größer als die Gruppe der bewussten Rechtsverletzer ist sicherlich die Gruppe derjenigen, die aus Unkenntnis die Rechte von Journalisten verletzt. Allgemein entsteht der Eindruck, dass auf der Nutzerseite immer weniger Kenntnis des einschlägigen Rechts besteht, dass rechtsverletzendes Verhalten oft als normal empfunden wird. Je mehr Rechtsverletzungen auftreten, desto „normaler“ wird dieser Zustand dann auch aufgefasst, sodass das Unrechtsbewusstsein größerer Kreise für Rechtsverletzungen abnimmt. Das Vorbild der Rechtsverletzer – gleich ob diese nun bewusst oder unbewusst Rechte verletzen – wirkt sich aus. Die Verletzer berufen sich dann auch oft darauf, dass das verletzende Verhalten „branchenüblich“ sei bzw. dass es sich um die „üblichen Praktiken“ handle, die „schon immer“ betrieben worden seien, dass das also nicht rechtswidrig sein könne. Um solche Zustände nicht weiter einreißen zu lassen, sollten auch Rechtsverletzungen dieser Gruppe nicht unbeanstandet bleiben. Hier wird man eher eine gütliche Einigung erreichen können – das ist natürlich oft besser als ein gerichtlicher Rechtsstreit. Obwohl die Nutzer dieser Gruppe sich zwar gütlichen Erledigungen nicht genau so umfassend wie diejenigen der ersten Gruppe verschließen, nimmt nach der Erfahrung des Autors die Bereitschaft zu gütlichen Einigungen auch in dieser Gruppe ab, müssen Rechte immer öfter auch hier gerichtlich durchgesetzt werden. Dies mag seinen Grund in einem fortgesetzten Verkennen der Sach- und Rechtslage haben oder einfach darin, dass darauf gesetzt wird, dass der Journalist sich schon nicht gerichtlich wehren wird. Auch hier macht es dann natürlich Sinn, wenn der Journalist den Nutzer eines Besseren belehrt. Nur auf diesem Wege kann er erwarten, dass diese Unsitte nicht weiter einreißt.

RECHTSVERFOLGUNG FÜR JOURNALISTEN

Um dem Unwesen bewusster Rechtsverletzer entgegenzuwirken, kommt nur die konsequente Rechtsverfolgung in Betracht. Gerade in Urhebersachen, wo die Erfolgsaussichten für den Urheber oftmals sehr gut sind und zudem festzustellen ist, dass die Verteidigung oft weit hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt, ist nicht recht zu verstehen, warum sich die Nutzer einer gütlichen Einigung verweigern – der Weg eines gerichtlichen Rechtsstreits kommt sie oft um ein Vielfaches teurer zu stehen. Dass Journalisten oft ihre Rechte wirklich nicht durchsetzen, fördert diese Verhaltensweisen natürlich.

Für diejenigen Journalisten, die sich die Rechtsverfolgung finanziell nicht leisten können, sieht der Staat Finanzierungshilfen vor in Form von Beratungshilfe (außergerichtlich) und Prozesskostenhilfe (gerichtlich).

Allgemein ist zu beobachten, dass die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten immer weiter sinkt – auch die öffentliche Hand ist beteiligt –, und wer sich einschüchtern lässt, wird auch in Zukunft sicherlich nicht besser behandelt.

STREIT UMS HONORAR

Um das Honorar wird immer wieder gestritten, ebenso um die damit zusammenhängende Frage der Erstattung von Auslagen (z. B. Reisekosten).

„RAHMENVERTRÄGE“

Viele Auftraggeber verwenden „Rahmenverträge“ bzw. „Rahmenvereinbarungen“, die auf die eine oder andere Art die Vergütung des Journalisten gering halten sollen, beispielsweise indem gegen eine – niedrige – pauschale Vergütung sämtliche urheberrechtlichen Nutzungen eines Textes oder Fotos gestattet sein sollen. Obwohl diese Regelungen in „Rahmenverträgen“ oft unwirksam sind, hält dies den Auftraggeber oft nicht davon ab, sich auf diese Regelungen trotzdem zu berufen – sei es nun aus Unkenntnis oder im Bewusstsein, dass der Journalist sich schwer tun wird, seinen Auftraggeber auf Zahlung zu verklagen. Wie schon aufgezeigt, lässt es der Nutzer oftmals auf Klagen ankommen.

VERTRAGSBASIS

Journalisten sollten darauf achten, dass ihre Zahlungsansprüche möglichst eindeutig (und in Bezug auf Höhe und Konditionen vernünftig) geregelt sind. Besteht keine oder keine eindeutige Regelung, sehen sich viele Auftrag-

geber veranlasst, einen Vergütungsanspruch ganz oder teilweise zu verneinen.

In einem (extremen) Fall hatte ein Journalist etliche Jahre lang für einen Auftraggeber jeweils auf Anforderung bestimmte Rechercheleistungen erbracht und diese für den Auftraggeber journalistisch verarbeitet. Honorare wurden oft nicht vorab vereinbart, sondern man einigte sich danach. Es bestand also ein gewisses Vertrauensverhältnis. Nach einer auftragsgemäßen mehrtägigen Auslandsrecherche nahm der Auftraggeber zwar die journalistischen Leistungen ab (und verwertete sie), wollte aber weder eine Vergütung zahlen noch für die dem Journalisten entstandenen Kosten aufkommen. Erst vor Gericht konnte – auf dringendes Zuraten des Gerichts – eine gütliche Einigung im Sinne des Journalisten erreicht werden.

ZAHLUNGSPRAXIS

Selbst wenn die vertragliche Grundlage nicht zu beanstanden ist, bedeutet das natürlich noch nicht, dass der Auftraggeber sie auch einhält. Allgemein ist zu beobachten, dass die Zahlungsmoral vieler Auftraggeber schlecht ist. Journalisten klagen immer wieder darüber, dass viel zu spät – beispielsweise nach etlichen Monaten – oder nur teilweise oder gar nicht gezahlt werde. Manche Auftraggeber verzögern oder verweigern die Zahlung ohne jegliche Begründung, andere führen rechtlich unerhebliche – oft wohl nur als abenteuerlich zu bezeichnende – Begründungen an.

Inzwischen fast schon „übliche“ Begründungen gehen beispielsweise in die Richtung, dass die Rechnung bereits beglichen sei – auch wenn das nicht der Fall ist –, dass die Buchhaltung für die Bearbeitung der Rechnung länger brauche (z. B. weil sie gerade völlig überlastet sei oder gerade umstrukturiert werde), dass man immer erst nach einigen Monaten zahle; andere dahin, dass die Qualität der abgelieferten Arbeit zu wünschen übrig ließe (obwohl man den Text bzw. das Foto weiterhin weiter und auch gleich in mehreren Medien verbreitete) oder dass mehr geliefert worden sei als vereinbart und die vorher vereinbarte Vergütung deshalb geringer ausfalle als wäre nur das Vereinbarte geliefert worden (die Logik dieses mehrfach angetroffenen Arguments erschließt sich dem Autor allerdings – von Sonderfällen abgesehen – bislang nicht).

In einem besonderen Fall war die Gegenseite ein Verlag, der wiederum zu einer Verlagsgruppe aus mehreren Einzelgesellschaften gehörte – als solches nicht ungewöhnlich. Ungewöhnlich war allerdings, dass der Verlag rechtswidrig versuchte, sich durch eine Vielzahl von Maßnahmen seinen Pflichten aus Verträgen mit Journalisten

zu entziehen. Abgesehen davon, dass er falsche Angaben zum Verkauf von provisionspflichtigen Werken machte und diese mit wahrheitswidrigen Unterlagen versuchte, um Autoren so über die verkaufte Stückzahl ihres Werkes zu täuschen, beabsichtigte er, sich durch verschiedene rechtliche Gestaltungsmaßnahmen seiner Zahlungspflicht zu entziehen. Nach Vorstellung des Verlags sollte eine Gesellschaft die für die Veröffentlichung notwendigen Rechte haben, während eine andere – die, im Gesamtzusammenhang wenig überraschend, insolvent war – die Vergütung schulden sollte.

ZAHLUNGSDURCHSETZUNG

Wenn es keinen berechtigten Grund für eine Kürzung oder Nicht-Zahlung gibt – wie es oft der Fall ist –, sollte der Journalist seine Ansprüche auch durchsetzen. Ein Auftraggeber, der nicht zahlt, ist kein Auftraggeber, auf den man besondere Rücksicht nehmen müsste. Zur Durchsetzung solcher Ansprüche hält der DFJV einen vom Autor verfassten Leitfaden bereit (<http://bit.ly/rXkYZE>).

Die schlechte Zahlungsmoral beruht – wie schon dargestellt – nicht zuletzt darauf, dass Journalisten ihre Rechte in der Regel nicht gerichtlich durchsetzen; zudem sind die Kosten eines bloßen „Zahlungsstreits“ (wenn es also nur um das Honorar geht, nicht auch etwa um Unterlassung urheberrechtswidriger Nutzungen) relativ gering, sodass der Auftraggeber es wirtschaftlich oft ohne Weiteres auf einen solchen Streit ankommen lassen kann.

Fortsetzung folgt.//

LITERATUR:

Hamann, G., Marohn, A. (2011): Der lange Arm aus Berlin, in: „Die Zeit vom“ 25.8.2011, <http://bit.ly/qvtyya>, abgerufen am 14.11.2011.



Der Autor FRANK C. BIETHAHN ist Inhaber einer eigenen Kanzlei bei Hamburg und bundesweit u. a. in Urhebersachen tätig. Als Vertragsanwalt des DFJV ist er für die Mitglieder-Rechtsberatung zuständig, zugleich führt er als Dozent das Seminar „Presse-recht“ des DFJV durch. Er ist Lehrbeauftragter an verschiedenen Hochschulen in Hamburg.